

Bekanntmachung

vorhabenbezogener Bebauungsplan **„Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18 (v)“**

vom 20.12.2017

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18 (v)“ gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18 (v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Vorhabengebiet liegt in der Gemarkung Mülheim rd. 1 km nordöstlich der Mülheimer Innenstadt am Rand des so genannten Mülheimer Dichterviertels.

Das Vorhabengebiet wird im Westen durch die Scheffelstraße und das Grundstück Scheffelstraße 18, im Norden durch die Bruchstraße, nach Osten durch die zur Sackgasse Bruchstraße hin erschlossenen Grundstücke und nach Süden durch das Evangelische Wohnstift Dichterviertel, begrenzt.

Darüber hinaus sind Kompensationsmaßnahmen (Ersatzpflanzung von Laubbäumen) außerhalb des Vorhabengebietes festgesetzt:

Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück	Anzahl
Fichtestraße 92	Heißen	2	743	1
Hingbergstraße 322, 324	Heißen	3	1008	1
Hingbergstraße 320, 316, 312	Heißen	3	885	3
Honigsberger Str. 21m	Heißen	2	862 u. 868	1
Tilsiterstr. 56	Holthausen	9	785	1
Ulmenallee 1	Speldorf	21	270	1
Hundsbuschstr. 24	Speldorf	19	133	2

Erlenweg 81	Saarn	36	336	1
Brüsseler Allee 2-6	Saarn	31	444	1
Rosenstraße 1	Styrum	28	26	2
Feldstraße 34-36	Styrum	19	32	1
Eichenberg 23	Mülheim	12	235	1
Kappenstraße 88-94	Dümpten	10	76-79	2
Summe				18 Stück

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 18 (v)“ werden gleichzeitig die bisherigen Vorschriften des Bebauungsplanes „Scheffelstraße / Wohnquartier Dichterviertel – S 14 (v)“ aufgehoben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

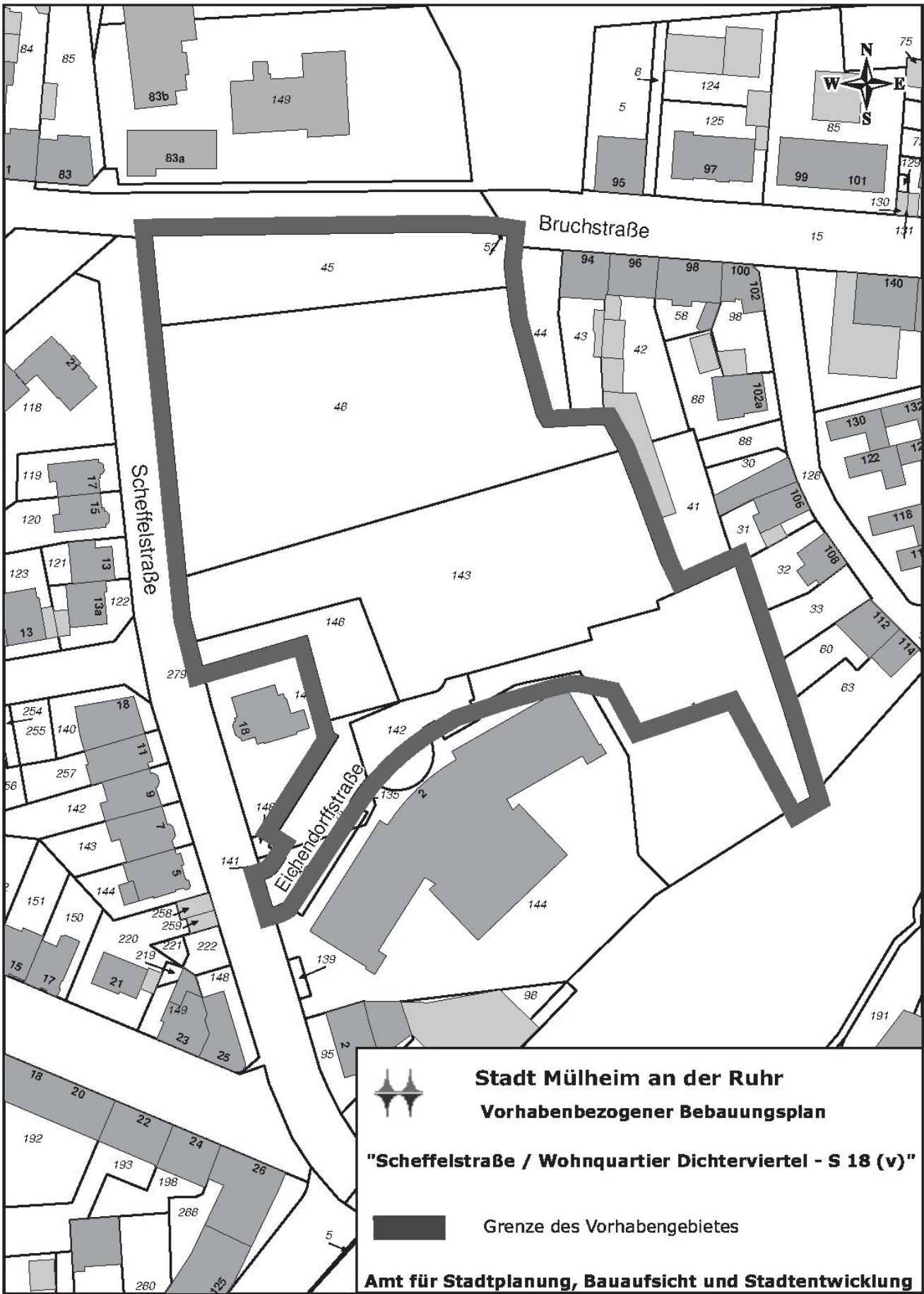
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.12.2017

Der Oberbürgermeister

I. V.

Dr. Frank Steinfort



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 11.2017